

Richtlinien für die Förderung sozialer Vereine und Wohlfahrtsverbände in Rastatt

- Vereinsförderrichtlinien -

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Voraussetzungen für die Förderung**
- 3. Verfahren**

1. Allgemeine Grundsätze

Soziale Vereine und Wohlfahrtsverbände übernehmen nach dem Grundsatz der Subsidiarität oft kommunale Aufgaben, bzw. ergänzen die Leistungen der Stadt. Mit diesem Grundsatz soll einerseits die Eigenverantwortung vor staatliches Handeln gestellt werden, andererseits bürgerschaftliches Engagement zum Wohle der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die Rastatter sozialen Vereine und Wohlfahrtsverbände sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien gefördert werden.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar und erfolgt aufgrund von Einzelbeschlüssen. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Fördervereine und Serviceclubs erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien. Ebenso ist die Förderung von kirchlich organisierten Vereinen grundsätzlich nicht möglich.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Vereine die ihren tatsächlichen Sitz und einen überwiegenden Wirkungskreis in Rastatt haben sowie Wohlfahrtsverbände mit Ortsgruppen/Geschäftsstellen in Rastatt.

Der Verein muss mindestens drei Jahre bestehen.

Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.

Eine Förderung für soziale Vereine und Wohlfahrtsverbände kommt insbesondere dann in Betracht, wenn diese Leistungsangebote für Jugend, Familie und Senioren vorhalten, welche insbesondere

- Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen wahrnehmen,
- die Integration von Migranten fördern,
- die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen,
- zur Erwachsenenbildung beitragen,
- präventiv Gefährdungen vorbeugen,
- das Miteinander der Generationen fördern,
- Alltagshilfen für Senioren anbieten.

Gefördert werden die sozialen Vereine und Wohlfahrtsverbände, die durch Gemeinderatsbeschluss in die Förderung aufgenommen wurden (siehe Anlage A zu diesen Richtlinien).

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Verwendung des Zuschusses zu überzeugen. Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus zu gegebener Zeit Erhebungen durchführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt.

Rückforderung

Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor. Eine Doppelzuschussung ist nicht möglich.

3. Verfahren

Anträge auf Aufnahme in die Förderrichtlinien sind mit den entsprechenden Nachweisen (insbesondere Mitgliedsübersicht, Vereinssatzung, Beitragsübersicht, Jahresabschlüsse) beim Fachbereich Jugend, Familie und Senioren zu stellen. Anträge werden von der Verwaltung geprüft und ggf. durch Einzelbeschluss des Gemeinderates gewährt.

Über die jeweilige Art des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat, sofern in diesen Richtlinien keine anderweitige Regelung enthalten ist.

Die Gewährung von Jubiläumsgaben, die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen und Plätze (Sportanlagen, Sporthallen, Aulen, Schulräume, Festplätze, Grünanlagen usw.), der Jugendzuschuss und die Suchtpräventionspauschale, Leistungen für Vereinsveranstaltungen sowie die Gewährung von Zuschüssen für Menschen mit Behinderung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung für die in die Förderung aufgenommenen Vereine analog der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien für Kultur- und Sportvereine in Rastatt.

Damit den Vereinen ermöglicht wird, sich den veränderten Lebens- und Gesellschaftsformen z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Integration, Erwachsenenbildung, dem demografischen Wandel zu stellen, kann den Vereinen für besonders innovative, soziale Projekte auf Antrag ein Projektzuschuss gewährt werden. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein und soll eine Abschlussveranstaltung zum Ziel haben.

Die Gewährung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung für in die Förderung aufgenommene Vereine. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien für Kultur- und Sportvereine in Rastatt.

Sofern dem Verein nach Aufnahme in die Förderung eine Subventionierung der Miete für im städtischen Eigentum stehende Räume oder ein Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss gewährt wird, richten sich Anspruchsvoraussetzungen und Höhe nach den jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien für Kultur- und Sportvereine in Rastatt.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien für die Förderung der sozialen Vereine und Wohlfahrtsvereine vom 01.01.2015 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 27.11.2019



Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)